|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Arbeitsgruppe für ein etwaiges InternationalesKooperationssystemZweite SitzungGenf, 5. April 2017 | UPOV/WG-ISC/2/2Original: englischDatum: 6. Februar 2017 |

Analyse der Fragen im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Sortenämter

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

 Zweck dieses Dokuments ist es, eine Analyse der Fragen in Dokument CC/92/10 „Internationales Kooperationssystem“, Absatz 10, im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Sortenämter der Verbandsmitglieder, wie von der Arbeitsgruppe für ein etwaiges Internationales Kooperationssystem (WG‑ISC) auf ihrer ersten Sitzung am 27. Oktober 2016 in Genf ermittelt, darzulegen.

# Einleitung

 Auf ihrer ersten Sitzung am 27. Oktober 2016 in Genf vereinbarte die Arbeitsgruppe für ein etwaiges Internationales Kooperationssystem (WG-ISC), daß die WG-ISC zunächst einmal die Erfordernisse der Sortenämter der Verbandsmitglieder ermitteln sollte (vergleiche Dokument UPOV/WG-ISC/1/2 „*Report*”, Absatz 10).

 Die WG-ISC vereinbarte, daß der nächste Schritt im Anschluß an die Ermittlung der Erfordernisse der Sortenämter die Analyse der Punkte in Dokument CC/92/10, Absatz 10, im Zusammenhang mit diesen Erfordernissen wäre. Das Dokument sollte auf der Grundlage folgender Elemente, innerhalb der die spezifischen Erfordernisse dargelegt und die Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen ermittelten Erfordernissen identifiziert würden (vergleiche Dokument UPOV/WG-ISC/1/2 „*Report*”, Absatz 27), strukturiert sein:

1. DUS-Prüfung
2. Neuheit
3. Zeitvorrang
4. Bezeichnung
5. Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheiten
6. Erleichterung der Antragstellung.

 Die WG-ISC nahm zur Kenntnis, daß eine Reihe von Punkten in Dokument CC/92/10, Absatz 10, bereits Gegenstand der Aufgabendefinition der WG-ISC seien, z. B. sei Punkt 1 a) „klarstellen, daß ein ISC die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Erteilung und Wahrung der Züchterrechte nicht beeinträchtigen würde“ in der Aufgabendefinition der WG-ISC abgedeckt: Zweck 1. „Ausarbeitung von Vorschlägen zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuß betreffend ein etwaiges ISC, das: a) die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Erteilung und Wahrung der Züchterrechte oder andere internationale Verpflichtungen nicht beeinträchtigen würde; […]”. Auf dieser Grundlage vereinbarte die WG-ISC, daß das Dokument keine Punkte enthalten sollte, die in der Aufgabendefinition der WG-ISC bereits spezifisch behandelt seien. Zu Zwecken der Transparenz wurde vereinbart, daß über die Punkte, die ausgelassen wurden, in einer Anlage zu dem Dokument berichtet würde (vergleiche Dokument UPOV/WG‑ISC/1/2 „*Report*”, Absatz 28).

# Analyse der Fragen im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Sortenämter

 In Anlage I dieses Dokuments wird eine Liste von Punkten vorgeschlagen, die, wie auf der ersten Sitzung der WG-ISC ermittelt, als für die Erfordernisse der Sortenämter maßgeblich betrachtet werden könnten, strukturiert auf der Grundlage folgender Elemente:

1. DUS-Prüfung
2. Neuheit
3. Zeitvorrang
4. Bezeichnung
5. Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheiten
6. Erleichterung der Antragstellung.

 Anlage II dieses Dokuments enthält eine Analyse aller in Dokument CC/92/10 in Bezug auf das Mandat und die Aufgabendefinition der WG-ISC und die Erfordernisse der Sortenämter enthaltenen Punkte, wie auf der ersten Sitzung der WG-ISC ermittelt. Eine Abschrift des Mandats und der Aufgabendefinition der WG-ISC ist in Anlage III dieses Dokuments enthalten.

 *Die WG-ISC könnte auf ihrer zweiten Sitzung folgenden Ansatz prüfen:*

1. *prüfen, ob die in Anlage I benannten Punkte für die Erfordernisse der Sortenämter maßgeblich sind;*
2. *Ermittlung zusätzlicher Maßnahmen, die für die Erfordernisse der Sortenämter maßgeblich sein könnten; und*
3. *Angabe weiterer Informationen, die im Zusammenhang mit den unter a) und b) für die WG‑ISC vereinbarten Maßnahmen stehen, um mit der Arbeit an der Ausarbeitung von Vorschlägen gemäß dem Mandat und der Aufgabendefinition der WG-ISC beginnen zu können.*

[Anlagen folgen]

UPOV/WG-ISC/2/2

ANLAGE I

MÖGLICHE FÜR DIE ERFORDERNISSE DER SORTENÄMTER MASSGEBLICHE PUNKTE, WIE AUF DER ERSTEN SITZUNG DER ARBEITSGRUPPE FÜR EIN ETWAIGES INTERNATIONALES KOOPERATIONSSYSTEM (WG-ISC) ERMITTELT

# DUS-Prüfung

## Erfordernisse der Sortenämter

1. Verbesserung der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität und Vollständigkeit von Sortensammlungen;
2. Übernahme von DUS-Berichten von jeglichem Verbandsmitglied ohne weitere Prüfung;
3. Informationen über Sorten, die von Verbandsmitgliedern geprüft wurden, sollen allgemein bekannt gemacht werden;
4. Informationen über Sorten, die in die DUS-Prüfung aufgenommen wurden; und
5. zentralisierte Datenbank(en) über Sortenbeschreibungen, insbesondere für molekulare Daten.

## Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| CC/92/10 Referenz | CC/92/10Punkt | Maßgebliches Erfordernis |
| Punkt 8 | a) prüfen, ob die Einsetzung eines Akkreditierungssystems oder anderer Mittel zur Vermittlung objektiver Informationen über die DUS Prüfungskapazitäten die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung und die Funktionen solch eines Systems erleichtern könnte. | DUS-Prüfung i)-v) |
|  | b) Prüfung des Funktionierens eines Akkreditierungssystems, einschließlich:* der Akkreditierungsstelle, des Akkreditierungszeitraums, der mit den Ämtern verbundenen Kosten und der Stelle, die die Prüfungsgebühren festsetzt;
* wie das System für einheimische Sorten jedes Landes funktionieren würde und was passieren würde, wenn diese Sorten beim ISC eingetragen werden müssen und das Amt nicht akkreditiert ist.
 | DUS-Prüfung i)-v) |
| Punkt 9 | a) Prüfung anderer Maßnahmen, die die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung zwischen Verbandsmitgliedern erleichtern könnten. | DUS-Prüfung i)-v) |
|  | b) prüfen, wie in Fällen, in denen die DUS-Prüfung von einem anderen Verbandsmitglied durchgeführt wurde, Pflanzenmaterial erlangt werden könnte. | DUS-Prüfung i) |
|  | c) Unterschiede geografischer Bedingungen und Prüfungsbedingungen im Hinblick auf landwirtschaftliche Praktiken prüfen. | DUS-Prüfung ii) |
| Punkt 10 | prüfen, wie ein ISC zur Unterstützung der Kapazitäten bei der DUS-Prüfung im Hinblick auf eine Vereinfachung der Zusammenarbeit, einschließlich der Entwicklung neuer Kapazitäten, die die Zusammenarbeit erleichtern würden, verwendet werden könnte. | DUS-Prüfungi)-v) |
| Punkt 22 | [Teil] a) Prüfen, ob Informationen unter Punkt 22 v) und vi) von Verbandsmitgliedern überwacht und erhalten und über die PLUTO-Datenbank auf allgemeiner Ebene verfügbar gemacht werden sollten.[v) keine standardisierten UPOV-Sortenbeschreibungen, Informationen zu in die DUS-Prüfung aufgenommenen allgemein bekannten Sorten, Status und Bereitstellung von sämtlichem von dem Züchter zur Verfügung gestellten Vermehrungsmaterial und Informationen bezüglich Zuchtformel und Elternlinien von Hybriden (vertraulich zu behandeln) bewahren sollte; undvi) keine Suche nach maßgeblichen allgemein bekannten Sorten, mit denen die beantragte Sorte verglichen werden kann, beinhalten sollte. | DUS-Prüfungi)-v) |
|  | [Teil] a) Prüfen, ob Informationen unter Punkt 22 v) und vi) von Verbandsmitgliedern überwacht und erhalten und über die PLUTO-Datenbank auf allgemeiner Ebene verfügbar gemacht werden sollten. | DUS-Prüfungi)-v) |

# Neuheit

## Erfordernisse der Sortenämter

#### Zugang zu aktuelleren und genaueren Informationen über die Neuheit von den Verbandsmitgliedern;

1. mehr Informationen über entscheidende Kriterien zur Neuheit für einzelne Verbandsmitglieder zu haben; und
2. mehr Informationen über entscheidende Handlungen zur Neuheit statt nur Daten von Anmeldern zu haben.

## Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Punkt 11 | b) die Grundlage, auf der (ein) vorläufige(s) Prüfungsamt(/-ämter) für die Durchführung der vorläufigen Prüfung ausgewählt würde(n), prüfen. | Neuheiti)Bezeichnungi), ii), iii) |
| Punkt 12 | a) klarstellen, daß eine vorläufige Prüfung weitgehend auf die Beurteilung der Akzeptabilität einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung für alle Verbandsmitglieder abzielen sollte.  | Neuheiti)Bezeichnungiii) |
|  | c) prüfen, wie Verbandsmitglieder, die keine nationalen Kataloge haben, und jene, die ihre Daten nicht in der PLUTO-Datenbank speichern, zu berücksichtigen sind. | Neuheiti)Bezeichnungi), ii), iv), v) |
| Punkt 16 | in Erinnerung rufen, daß das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2) Punkt 8, ein Ersuchen um einschlägige Informationen betreffend die Neuheit enthält. | Neuheiti) |
| Punkt 17 | a) in Erinnerung rufen, daß die PLUTO-Datenbank einen Punkt enthält, der Beitragsleistenden der Datenbank für Pflanzensorten die Möglichkeit bietet, die Informationen über die Zeitpunkte anzugeben, zu denen eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde. | Neuheiti) |
|  | b) berücksichtigen, daß das Konzept des „ersten gewerbsmäßigen Vertriebs“ unter den Verbandsmitgliedern voneinander abweicht. | Neuheitii), iii) |

# RECHT AUF Zeitvorrang

## Erfordernisse der Sortenämter

1. Verbesserung der Aktualität und Qualität von innerhalb der UPOV im Hinblick auf Zeitvorrang, und insbesondere Anmeldedaten, verfügbaren Daten.

## Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

[keine]

# Bezeichnung

## Erfordernisse der Sortenämter

1. leichterer Zugang zu Informationen über Sortenbezeichnungen;
2. Zugang zu vollständigen und aktuellen Informationen über Sortenbezeichnungen;
3. ein gemeinsames Instrument/gemeinsamer Dienst zur Ermöglichung harmonisierter Entscheidungen zu Sortenbezeichnungen;
4. Informationen über Gründe für die Zurückweisung von Bezeichnungen durch Verbandsmitglieder, die zuvor einem anderen Verbandsmitglied vorgeschlagen oder von einem anderen Verbandsmitglied registriert wurden; und
5. ein Netzwerk von Kontaktpersonen für Bezeichnungen.

## Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Punkt 11 | b) die Grundlage, auf der (ein) vorläufige(s) Prüfungsamt(/-ämter) für die Durchführung der vorläufigen Prüfung ausgewählt würde(n), prüfen. | Neuheiti)Bezeichnungi), ii), iii) |
| Punkt 12 | a) klarstellen, daß eine vorläufige Prüfung weitgehend auf die Beurteilung der Akzeptabilität einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung für alle Verbandsmitglieder abzielen sollte.  | Neuheiti)Bezeichnungiii) |
|  | b) prüfen, wie Marken, geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen berücksichtigt werden. | Bezeichnungiv) |
|  | c) prüfen, wie Verbandsmitglieder, die keine nationalen Kataloge haben, und jene, die ihre Daten nicht in der PLUTO-Datenbank speichern, zu berücksichtigen sind. | Neuheiti)Bezeichnungi), ii), iv), v) |
| Punkt 13 | für den Fall, daß ein Verbandsmitglied anschließend die vorgeschlagene Bezeichnung in seinem Hoheitsgebiet für ungeeignet erachtet, Prüfung der Vorgehensweise für die Einreichung einer anderen Bezeichnung durch den Züchter. | Bezeichnungiii) |
| Punkt 14 | den Wert eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zur Kenntnis nehmen und die Ausweitung solch eines Instruments zur Aufnahme von Wörtern oder Elementen, die von Verbandsmitgliedern als ungeeignet betrachtet werden, in Erwägung ziehen.  | Bezeichnungiii) |
| Punkt 15 | prüfen, ob es erforderlich ist, zusätzlich zu den derzeit in der PLUTO-Datenbank enthaltenen Bezeichnungen auch andere Bezeichnungen, die von Verbandsmitgliedern geprüft werden, aufzunehmen. | Bezeichnungi), ii), v) |

# Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheiten

## Erfordernisse der Sortenämter

1. ein Instrument zur gegenseitigen Anerkennung von Dokumenten, die von einem anderen Verbandsmitglied erstellt wurden, z. B. eine digitale Signatur; und
2. ein Mechanismus für den Erhalt von Zahlungen für die Übernahme von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern.

## Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Punkt 24 | prüfen, ob die Prüfung durch Verbandsmitglieder unter Verwendung des ISC von den Verbandsmitgliedern im Rahmen ihrer derzeitigen Vereinbarungen für die Prüfung von Anträgen finanziert würde und ob der Einzug von Gebühren zur Deckung der Kosten für diese Arbeit im Rahmen eines internationalen Verwaltungssystems eines ISC organisiert werden könnte. | Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheitenii) |

# Erleichterung der Antragstellung

## Erfordernisse der Sortenämter

1. Erleichterung der Antragstellung durch In- und Ausländer, insbesondere Anträge von Einzelpersonen und kleinen und mittleren Unternehmen/Organisationen, um die Zahl der in Verbandsmitgliedern verfügbaren Sorten zu erhöhen; und
2. um eine effizientere Regelung für die Verarbeitung von Anträgen zu haben, um Verzögerungen aufgrund einer erhöhten Zahl an Anträgen zu vermeiden.

## Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Punkt 2 | b) Software und technische Spezifikationen verwenden, die es allen Verbandsmitgliedern ermöglichen würden, unbeschadet nationaler Standards an einem ISC teilzunehmen. | Erleichterung der Antragstellung i) |
| Punkt 19 | berücksichtigen, daß das EAF-Projekt und/oder das ISC für die Verbandsmitglieder eine Grundlage für den Übergang zu verstärkter Harmonisierung bei ihren Antragsformularen darstellen könnte, was in einer späteren Phase wiederum Möglichkeiten dafür schaffen würde, daß ein ISC die Prüfung der Vollständigkeit des Antrags, die Vorbereitung des Inhalts des Antrags für die Veröffentlichung und die Einfügung der maßgeblichen Informationen über den Antrag in eine zentralisierte Datenbank für Anträge beinhaltet. | Erleichterung der Antragstellungii) |

[Anlage II folgt]

UPOV/WG-ISC/2/2

ANLAGE II

ANALYSE VON FRAGEN IN DOKUMENT CC/92/10 IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT UND DER AUFGABENDEFINITION DER ARBEITSGRUPPE ÜBER EIN ETWAIGES INTERNATIONALES KOOPERATIONSSYSTEM (WG-ISC) UND DEN ERFORDERNISSEN DER SORTENÄMTER,
WIE AUF DER ERSTEN SITZUNG DER WG-ISC ERMITTELT

| **CC/92/10 Referenz** | **CC/92/10****Punkt** | **Vorgeschlagenes Handeln** |
| --- | --- | --- |
| Punkt 1 | a) klarstellen, daß ein ISC die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Erteilung und Wahrung der Züchterrechte nicht beeinträchtigen würde.  | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | b) klarstellen, daß:1. Anträge nicht beim Verbandsbüro eingereicht würden;
2. Anträge weiterhin bei einzelnen Verbandsmitgliedern eingereicht würden
3. die Prüfung von Anträgen nicht vom Verbandsbüro durchgeführt würde;
4. ein ISC auf bestehenden Formen freiwilliger Zusammenarbeit bei der Prüfung zwischen Verbandsmitgliedern basieren würde;
5. die Nicht-Beteiligung an einem ISC keinen Einfluß auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung zwischen Verbandsmitgliedern hätte
6. ein ISC keinen Einfluß auf die souveräne Entscheidung der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten, einschließlich Entscheidungen über die Bedingungen für die Erteilung von Züchterrechten, hätte
 | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | c) klarstellen, daß ein ISC keinen Einfluss auf den bestehenden Entscheidungsspielraum von Verbandsmitgliedern bei der Ausformulierung von Grundsätzen und der Befassung mit ihren eigenen besonderen Bedürfnissen und Umständen gemäß der jeweiligen Akte des UPOV-Übereinkommens hätte. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | d) Berücksichtigung der Standards und der Rechtsvorschriften der einzelnen Verbandsmitglieder, um einen Rahmen auszuarbeiten, der für alle Mitglieder von Vorteil wäre. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | e) klarstellen, daß die Verbandsmitglieder entscheiden könnten, sich an ausgewählten Elementen eines ISC zu beteiligen. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | f) analysieren:1. die Vertretung von Züchtern in jedem Verbandsmitglied;
2. Online-/Präsenzzahlungen;
3. Veröffentlichung in Zeitungen oder im Amtsblatt;
4. gemäß Gesetz eingesetzte Ausschüsse, die über die Eintragung einer Sorte entscheiden;
5. Beendigung eines Züchterrechtes, falls es in einem anderen Hoheitsgebiet erteilt wurde (Verfügbarkeit von Informationen);
6. Verpflichtung zur Einreichung repräsentativer Muster, selbst wenn die DUS-Prüfung nicht durchgeführt wird; und
7. Verpflichtung zur Vorlage beglaubigter Dokumente (Vollmacht, Übertragungen usw.).
 | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 2 | a) klarstellen, daß es Sache jedes Verbandsmitglieds wäre, zu entscheiden, ob es sich an einem ISC beteiligt und welche Maßnahmen es gegebenenfalls ergreifen müßte, um teilnehmen zu können. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | b) Software und technische Spezifikationen verwenden, die es allen Verbandsmitgliedern ermöglichen würden, unbeschadet nationaler Standards an einem ISC teilzunehmen. | Erleichterung der Antragstellung i) |
| Punkt 3 | a) die möglichen Auswirkungen auf die Anzahl an Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten infolge eines ISC prüfen.  | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | b) prüfen, ob sich eine Zunahme an Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten vorteilhaft für UPOV-Mitglieder auswirken würde. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | c) die Nachfrage nach einem ISC seitens der Züchter mittels einer Reihe ausgewählter Fragen ausloten, um zuverlässigere Daten über die Vorzüge und die potenzielle Nutzung solch eines Systems durch Züchter zu erhalten.  | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 4 | a) klarstellen, daß es auch weiterhin Sache jedes Verbandsmitglieds wäre, Entscheidungen über seine Vereinbarungen für die DUS-Prüfung, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Verbandsmitgliedern, zu treffen.  | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | b) klarstellen, daß UPOV-Mitglieder auch weiterhin verantwortlich für die Festsetzung ihrer eigenen Gebühren wären.  | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | c) die Folgen eines ISC für die DUS-Prüfung in einzelnen UPOV-Mitgliedern und hinsichtlich der Folgen für Züchter, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), prüfen | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 5 | klarstellen, daß nicht davon ausgegangen werden sollte, daß ein ISC zu einer einzigen DUS-Prüfung, die für alle Verbandsmitglieder für alle Arten ausreichend wäre, führen würde, während gleichzeitig die Vorteile der Erleichterung vermehrter Zusammenarbeit zwischen Verbandsmitgliedern anerkannt würde. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 6 | prüfen, ob Vereinbarungen zur DUS-Prüfung zwischen Verbandsmitgliedern in ein ISC integriert werden könnten. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 7 | zur Kenntnis nehmen, daß Informationen über Vereinbarungen zwischen Verbandsmitgliedern bei der DUS-Prüfung bereits in der GENIE-Datenbank enthalten sind. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 8 | a) prüfen, ob die Einsetzung eines Akkreditierungssystems oder anderer Mittel zur Vermittlung objektiver Informationen über die DUS Prüfungskapazitäten die Zusammenarbeit bei der DUS Prüfung und die Funktionen solch eines Systems erleichtern könnte. | DUS-Prüfung i)-v) |
|  | b) Prüfung des Funktionierens eines Akkreditierungssystems, einschließlich:* der Akkreditierungsstelle, des Akkreditierungszeitraums, der mit den Ämtern verbundenen Kosten und der Stelle, die die Prüfungsgebühren festsetzt;
* wie das System für einheimische Sorten jedes Landes funktionieren würde und was passieren würde, wenn diese Sorten beim ISC eingetragen werden müssen und das Amt nicht akkreditiert ist.
 | DUS-Prüfung i)-v) |
| Punkt 9 | a) Prüfung anderer Maßnahmen, die die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung zwischen Verbandsmitgliedern erleichtern könnten. | DUS-Prüfung i)-v) |
|  | b) prüfen, wie in Fällen, in denen die DUS-Prüfung von einem anderen Verbandsmitglied durchgeführt wurde, Pflanzenmaterial erlangt werden könnte | DUS-Prüfung i) |
|  | c) Unterschiede geografischer Bedingungen und Prüfungsbedingungen im Hinblick auf landwirtschaftliche Praktiken prüfen. | DUS-Prüfung ii) |
| Punkt 10 | prüfen, wie ein ISC zur Unterstützung der Kapazitäten bei der DUS-Prüfung im Hinblick auf eine Vereinfachung der Zusammenarbeit, einschließlich der Entwicklung neuer Kapazitäten, die die Zusammenarbeit erleichtern würden, verwendet werden könnte. | DUS-Prüfungi)-v) |
| Punkt 11 | a) klarstellen, daß vorläufige Prüfungen der Neuheit und Bezeichnung die souveräne Entscheidung der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten nicht beeinflussen würden | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | b) die Grundlage, auf der (ein) vorläufige(s) Prüfungsamt(/-ämter) für die Durchführung der vorläufigen Prüfung ausgewählt würde(n), prüfen. | Neuheiti)Bezeichnungi), ii), iii) |
| Punkt 12 | a) klarstellen, daß eine vorläufige Prüfung weitgehend auf die Beurteilung der Akzeptabilität einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung für alle Verbandsmitglieder abzielen sollte.  | Neuheiti)Bezeichnungiii) |
|  | b) prüfen, wie Marken, geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen berücksichtigt werden. | Bezeichnungiv) |
|  | c) prüfen, wie Verbandsmitglieder, die keine nationalen Kataloge haben, und jene, die ihre Daten nicht in der PLUTO-Datenbank speichern, zu berücksichtigen sind. | Neuheiti)Bezeichnungi), ii), iv), v) |
|  | d) prüfen, wie mit Sortenbezeichnungen in unterschiedlichen Alphabeten umzugehen ist | Wurde auf der WG‑ISC/1 nicht als Erfordernis von Sortenämtern ermittelt |
| Punkt 13 | für den Fall, daß ein Verbandsmitglied anschließend die vorgeschlagene Bezeichnung in seinem Hoheitsgebiet für ungeeignet erachtet, Prüfung der Vorgehensweise für die Einreichung einer anderen Bezeichnung durch den Züchter. | Bezeichnungiii) |
| Punkt 14 | den Wert eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zur Kenntnis nehmen und die Ausweitung solch eines Instruments zur Aufnahme von Wörtern oder Elementen, die von Verbandsmitgliedern als ungeeignet betrachtet werden, in Erwägung ziehen.  | Bezeichnungiii) |
| Punkt 15 | prüfen, ob es erforderlich ist, zusätzlich zu den derzeit in der PLUTO-Datenbank enthaltenen Bezeichnungen auch andere Bezeichnungen, die von Verbandsmitgliedern geprüft werden, aufzunehmen. | Bezeichnungi), ii), v) |
| Punkt 16 | in Erinnerung rufen, daß das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2) Punkt 8, ein Ersuchen um einschlägige Informationen betreffend die Neuheit enthält. | Neuheiti) |
| Punkt 17 | a) in Erinnerung rufen, daß die PLUTO-Datenbank einen Punkt enthält, der Beitragsleistenden der Datenbank für Pflanzensorten die Möglichkeit bietet, die Informationen über die Zeitpunkte anzugeben, zu denen eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde. | Neuheiti) |
|  | b) berücksichtigen, daß das Konzept des „ersten gewerbsmäßigen Vertriebs“ unter den Verbandsmitgliedern voneinander abweicht. | Neuheitii), iii) |
| Punkt 18 | klarstellen, daß es nicht zweckmäßig wäre, die Prüfung der Vollständigkeit des Antrags, die Vorbereitung für die Veröffentlichung und die Einfügung der maßgeblichen Informationen über den Antrag in eine zentralisierte Datenbank für Anträge aufzunehmen. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 19 | berücksichtigen, daß das EAF-Projekt und/oder das ISC für die Verbandsmitglieder eine Grundlage für den Übergang zu verstärkter Harmonisierung bei ihren Antragsformularen darstellen könnte, was in einer späteren Phase wiederum Möglichkeiten dafür schaffen würde, daß ein ISC die Prüfung der Vollständigkeit des Antrags, die Vorbereitung des Inhalts des Antrags für die Veröffentlichung und die Einfügung der maßgeblichen Informationen über den Antrag in eine zentralisierte Datenbank für Anträge beinhaltet. | Erleichterung der Antragstellungii) |
| Punkt 20 | a) klarstellen, daß zusätzlich zu einer „ISC-Gebühr“ Gebühren für die DUS-Prüfung und Gebühren für einzelne Verbandsmitglieder anfallen würden. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
|  | b) eine wirtschaftliche Analyse erstellen, um die Auswirkungen auf Pflanzenzüchter zu beurteilen | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 21 | vorbehaltlich der Einigung über die wesentlichen Fragen, Prüfung des EAF-Projekts mit einer angemessenen Erweiterung des Aufgabengebiets als Ausgangspunkt für eine durch ein ISC erbrachte internationale Dienstleistung.  | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 22 | a) Klarstellen, daß ein ISC:1. nicht den Status der DUS-Prüfung überwachen sollte;
2. keine Berichte über Entscheidungen zur Erteilung von Züchterrechten erhalten und pflegen sollte;
3. sich nicht mit Einwänden betreffend die Durchführung der DUS-Prüfung befassen sollte;
4. nicht sämtliche maßgeblichen „bibliographischen“ Informationen betreffend Züchterrechts-Anträge bewahren und veröffentlichen sollte;
5. keine standardisierten UPOV-Sortenbeschreibungen, Informationen zu in die DUS-Prüfung aufgenommenen allgemein bekannten Sorten, Status und Bereitstellung von sämtlichem von dem Züchter zur Verfügung gestellten Vermehrungsmaterial und Informationen bezüglich Zuchtformel und Elternlinien von Hybriden (vertraulich zu behandeln) bewahren sollte; und
6. keine Suche nach maßgeblichen allgemein bekannten Sorten, mit denen die beantragte Sorte verglichen werden kann, beinhalten sollte.
 | Wurde auf der WG‑ISC/1 nicht als Erfordernis von Sortenämtern ermittelt |
|  | [Teil] a) prüfen, ob Informationen unter Punkt 22 i) bis iv) von Verbandsmitgliedern überwacht und erhalten und über die PLUTO-Datenbank auf allgemeiner Ebene verfügbar gemacht werden sollten. | Wurde auf der WG‑ISC/1 nicht als Erfordernis von Sortenämtern ermittelt |
|  | [Teil] a) Prüfen, ob Informationen unter Punkt 22 v) und vi) von Verbandsmitgliedern überwacht und erhalten und über die PLUTO-Datenbank auf allgemeiner Ebene verfügbar gemacht werden sollten.[v) keine standardisierten UPOV-Sortenbeschreibungen, Informationen zu in die DUS-Prüfung aufgenommenen allgemein bekannten Sorten, Status und Bereitstellung von sämtlichem von dem Züchter zur Verfügung gestellten Vermehrungsmaterial und Informationen bezüglich Zuchtformel und Elternlinien von Hybriden (vertraulich zu behandeln) bewahren sollte; undvi) keine Suche nach maßgeblichen allgemein bekannten Sorten, mit denen die beantragte Sorte verglichen werden kann, beinhalten sollte. | DUS-Prüfungi)-v) |
|  | [Teil] b) prüfen, ob Informationen unter Punkt 22 i) bis iv) von Verbandsmitgliedern überwacht und erhalten und über die PLUTO-Datenbank auf allgemeiner Ebene verfügbar gemacht werden sollten. | Wurde auf der WG‑ISC/1 nicht als Erfordernis von Sortenämtern ermittelt |
|  | [Teil] a) Prüfen, ob Informationen unter Punkt 22 v) und vi) von Verbandsmitgliedern überwacht und erhalten und über die PLUTO-Datenbank auf allgemeiner Ebene verfügbar gemacht werden sollten. | DUS-Prüfungi)-v) |
| Punkt 23 | Eine geeignete Rechtsgrundlage für ein ISC gemäß dem UPOV-Übereinkommen, einschließlich Artikel 21 der Akte von 1978 [Aufgaben des Rates] und der Artikel 10 [Einreichung von Anträgen] und 26 [Der Ratl] der Akte von 1991 prüfen. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 24 | prüfen, ob die Prüfung durch Verbandsmitglieder unter Verwendung des ISC von den Verbandsmitgliedern im Rahmen ihrer derzeitigen Vereinbarungen für die Prüfung von Anträgen finanziert würde und ob der Einzug von Gebühren zur Deckung der Kosten für diese Arbeit im Rahmen eines internationalen Verwaltungssystems eines ISC organisiert werden könnte. | Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheitenii) |
| Punkt 25 | [gestrichen] |  |
| Punkt 26 | [gestrichen] |  |
| Punkt 27 | zur Kenntnis nehmen, daß die Höhe der Ressourcen für ein ISC durch den Umfang des Internationalen Verwaltungssystems bestimmt würde.  | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 28 | prüfen, ob die Entwicklung und der Erhalt eines ISC vollständig über von den Züchtern entrichtete Gebühren finanziert werden sollte. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 29 | prüfen, ob das EAS Projekt, das über das Programm und den Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2016-­2017 finanziert wird, den Kern des internationalen Verwaltungssystems bilden sollte. | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 30 | prüfen, wie zusätzliche, in das EAF-Projekt aufzunehmende Elemente, z. B. der Eingang von Anträgen von Anmeldeämtern eines UPOV-Mitglieds, Informationen über zugelassene DUS-Prüfungsstellen und Informationen über [eine Auswahl von] vorläufige[n] Prüfungsämter[n] finanziert werden sollten.  | Von Mandat und Aufgabendefinition abgedeckt |
| Punkt 31 | Prüfung der Beziehung zwischen dem ISC und dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) Nagoya-Protokoll und aller Auswirkungen, die ein mögliches ISC in dieser Hinsicht haben könnte. | Wurde auf der WG‑ISC/1 nicht als Erfordernis von Sortenämtern ermittelt |

[Anlage III folgt]

UPOV/WG-ISC/2/2

ANLAGE III

Mandat und Aufgabendefinition für eine Arbeitsgruppe für ein etwaiges
Internationales Kooperationssystem (WG-ISC)

(wie vom Beratenden Ausschuß auf seiner zweiundneunzigsten Tagung vom 27. Oktober 2016
in Genf vereinbart: vergleiche Dokument CC/92/20 “Bericht über die Entschliessungen”, Absatz 59)

*Zweck*

1. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuß betreffend ein etwaiges ISC, das:

1. die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Erteilung und Wahrung der Züchterrechte oder andere internationale Verpflichtungen nicht beeinträchtigen würde;
2. für alle Verbandsmitglieder, ungeachtet der Akte des UPOV-Übereinkommens, durch die sie gebunden sind, maßgeblich wäre;
3. keinen Einfluss auf die bestehende Flexibilität von Verbandsmitgliedern zur Ausformulierung von Grundsätzen und zur Befassung mit ihren eigenen besonderen Bedürfnissen und Umständen gemäß der jeweiligen Akte des UPOV-Übereinkommens hätte;
4. auf der freiwilligen Teilnahme einzelner Verbandsmitglieder gemäß ihren Maßnahmen zur Beteiligung basieren würde;
5. Verbandsmitgliedern die Wahl ermöglichen würde, sich an ausgewählten Elementen eines ISC zu beteiligen;
6. auf freiwilliger Zusammenarbeit zwischen Verbandsmitgliedern basieren würde;
7. sich nicht auf die Zusammenarbeit mit und zwischen Verbandsmitgliedern, die sich nicht an einem ISC beteiligt hatten, auswirken würde;
8. auf der Einreichung von Anträgen bei einzelnen Verbandsmitgliedern und nicht beim Verbandsbüro basieren würde;
9. nicht auf der Prüfung von Anträgen durch das Verbandsbüro basieren würde;
10. die Festsetzung und Entrichtung von Gebühren durch einzelne Verbandsmitglieder nicht beeinflussen würde;
11. nicht das Recht jedes Verbandsmitgliedes auf Durchführung seiner eigenen Prüfung zur Erteilung von Züchterrechten beeinflussen würde;
12. nach Möglichkeit auf bestehenden UPOV-Initiativen und -Materialien basieren sollte, einschließlich insbesondere: der GENIE-Datenbank, dem Projekt eines elektronischen Formulars zur Antragstellung, dem UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung und UPOV-Informationsmaterialien.

2. Für oben genannte Vorschläge soll dem Beratenden Ausschuß eine Analyse folgender Punkte unterbreitet werden:

1. die Notwendigkeit eines ISC;
2. Vorteile und Nachteile der Vorschläge im Vergleich zu bestehenden Vereinbarungen;
3. Bestehen einer rechtlichen Grundlage nach den Akten des UPOV-Übereinkommens;
4. Auswirkungen auf einzelstaatliche Gesetzgebung, administrative Verfahren und den Rahmen für Rechte und Grundsätze in bezug auf die jeweilige Akte des UPOV-Übereinkommens für die Sortenämter der UPOV-Mitglieder;
5. potentielle Vorteile und Nachteile für:
	1. die Gesellschaft in den Verbandsmitgliedern;
	2. Sortenschutzämter von Verbandsmitgliedern, einschließlich:
		* Kosten und Einnahmen
		* Anzahl der Anträge und für Anträge erhaltene Einnahmen;
	3. inländische und ausländische Züchter, einschließlich für kleine und mittlere (KMU);
	4. Landwirte; und
	5. UPOV.

*Zusammensetzung*

1. soll sich aus folgenden Verbandsmitgliedern zusammensetzen:
* Bolivien (Plurinationaler Staat)
* Brasilien
* Kanada
* Chile
* Kolumbien
* Ecuador
* Europäische Union (Europäische Kommission, Gemeinschaftliches Sortenamt der Europäischen Union (CPVO), Estland, Frankreich, Deutschland, Niederlande und Vereinigtes Königreich)
* Japan
* Norwegen
* Vereinigte Staaten von Amerika
1. anderen Verbandsmitgliedern stünde es nach Wunsch frei, an einer Sitzung der ISC-WG teilzunehmen und gegebenenfalls Kommentare abzugeben;
2. die WG-ISC wäre auf Verbandsmitglieder beschränkt und die WG-ISC würde sich wieder an den Beratenden Ausschuß wenden, falls die WG-ISC empfiehlt, Beobachter oder Sachverständige zu irgendeiner ihrer Sitzungen einzuladen;
3. der Stellvertretende Generalsekretär würde den Vorsitz über die Sitzungen führen.

*Modus operandi*

1. nach Möglichkeit in Verbindung mit den Tagungen des Beratenden Ausschusses zu einem Zeitpunkt und mit einer Häufigkeit zusammenzutreten, die es erlauben, die Ersuchen des Beratenden Ausschusses zu behandeln;
2. In erster Linie ein Dokument auszuarbeiten, das die zu prüfenden Fragen gemäß folgender Struktur darlegt:
	1. Internationales Verwaltungssystem
	2. Vorläufige Feststellung der Neuheit und Bezeichnung
	3. DUS-Prüfung
	4. Prüfung durch Verbandsmitglieder anhand des ISC
3. gemäß oben dargelegtem Zweck nach einem vom Beratenden Ausschuß festzulegenden Zeitplan ein Dokument mit Vorschlägen und Informationen zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuß auszuarbeiten;
4. dem Beratenden Ausschuß nach jeder Sitzung der WG-ISC über den Fortschritt zu berichten;
5. dem Beratenden Ausschuß WG-ISC-Dokumente zur Verfügung zu stellen.

 Der Beratende Ausschuß billigte die Abhaltung einer Sitzung der WG‑ISC unmittelbar im Anschluß an die zweiundneunzigste Tagung des Beratenden Ausschusses.

 [Ende der Anlage III und des Dokuments]